
18/2019

S. 341–360, ART.-NR. 623–661

Oktober 2019

Zak

Z I V I L R E C H T A K T U E L L

Herausgeber: Georg E. Kodek, Matthias Neumayr

SCHWERPUNKT
Schadenersatzrecht

THEMA:

- » **Nina Ollinger:** Das Kuh-Urteil und die neue Eigenverantwortung
- » **Jakob Kepplinger:** Zur Schadenersatzverjährung bei Jugendstraftaten

GESETZGEBUNG

- » Aktuelle Gesetzesvorhaben
- » Gewaltschutzgesetz 2019

RECHTSPRECHUNG

- » Geldpflichtteil schon vor Ablauf der Jahresfrist einklagbar
- » Haftung des Gewerbeberechtigten wegen Endbefundung für einen Pfuscher
- » Wiedereinsetzung gegen Versäumung der Äußerungsfrist im Außerstreitverfahren

THEMA

RA Dr. Nina Ollinger, LL.M.

Das Kuh-Urteil und die neue Eigenverantwortung

Der neue § 1320 Abs 2 ABGB (auch) aus dem Blickwinkel der Tierhalterhaftung für Pferde

» Zak 2019/628

Das viel diskutierte Tiroler Kuh-Urteil vom Februar 2019¹ führte zur Novellierung des § 1320 ABGB, der in der bisherigen Fassung seit 1. 1. 1917 unverändert war. Seit 24. 7. 2019 anerkennt der neue § 1320 Abs 2 ABGB (idF des HaftRÄG 2019, BGBl I 2019/69) eine Eigenverantwortung anderer Personen und wagt sich damit an eine Einschränkung der Tierhalterhaftung, wie sie zuvor in § 1320 Abs 1 ABGB normiert war und ist. Diese Einschränkung gilt jedoch nur für die Alm- und Weidewirtschaft. Der neue § 1320 Abs 2 ABGB ist gem § 1503 Abs 12 ABGB am 24. 7. 2019 in Kraft getreten, nachdem schon im Vorfeld der „Aktionsplan für sichere Almen“ (www.sichere-almen.at) mit „Verhaltensregeln für ein Miteinander auf Österreichs Almen“ ins Leben gerufen worden war, auf den auch die Regierungsvorlage verweist.²

1. Der neue § 1320 Abs 2 ABGB

Die am 5. 4. 2019 in einem Ministerialentwurf³ vorgeschlagene Fassung des neuen § 1320 ABGB führte letztlich unverändert zur Novellierung der Tierhalterhaftung mit dem HaftRÄG 2019. Eingeschränkt auf die Alm- und Weidewirtschaft wird der Tierhalter nunmehr dazu ermächtigt, bei der Beurteilung, welche Verwahrung (die ihm schon bisher gem § 1320 ABGB auferlegt war) erforderlich ist, auf anerkannte Standards der Viehhaltung zurückzugreifen. Für den Fall, dass derartige Standards im konkreten Fall nicht vorhanden sind, der Tierhalter sich nicht daran orientieren möchte oder vorhandene Standards die konkrete Frage nicht be-

handeln,⁴ sieht § 1320 Abs 2 ABGB vor, dass der Tierhalter unter Berücksichtigung der Gefährlichkeit der Tiere, der ihm zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung von Gefahren und im Hinblick auf die Eigenverantwortung anderer Personen die „gebotenen Maßnahmen“ zu ergreifen hat. Interessant an dieser Regelung ist insb die aufgenommene Eigenverantwortung, die die bisherige Tierhalterhaftung im Rahmen der Alm- und Weidewirtschaft einschränkt und nunmehr auch allen Besuchern abverlangt, sich an Verhaltensempfehlungen zu orientieren.

2. Beurteilungsmaßstab des Tierhalters der Alm- und Weidewirtschaft

Damit ergibt sich, dass der Tierhalter entweder anerkannte Standards heranziehen oder auf Basis von im Gesetz genannten Kriterien sonstige Maßnahmen ergreifen muss. Im Rahmen der allgemeinen Tierhalterhaftung wird schließlich lediglich geprüft, ob der Halter für die für das Tier erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hat. Im Rahmen der Alm- und Weidewirtschaft erfährt der Tierhalter durch den neuen Beurteilungsmaßstab nunmehr Erleichterungen.

2.1. Standards der Viehhaltung

Interessant ist, dass der Tierhalter von Alm- und Weidetieren berechtigt ist, auf anerkannte Standards der Viehhaltung zurückzugreifen. Hierbei verweist der Gesetzgeber in den Gesetzesmaterialien auf die von den gesetzlichen landwirtschaftlichen Interessenvertretungen⁵ entwickelten Standards. Wenngleich der Gesetzgeber darauf verweist, dass sich die Standards an der Rsp zu orientieren haben, bezeichnet er sie als „Orientierungsmaßstab [...], die die Rechtslage in ihrer Konkretisierung durch die Judikatur darstellen und klarstellen“ sollen. Der Gesetzgeber führt in den Materialien weiters aus, dass sich ein Tierhalter, der sich an

¹ Am 28. 7. 2014 war in einem Seitental des Stubaitals eine 45-jährige Deutsche, die mit ihren Hund unterwegs war, von Kühen attackiert und zu Tode getrampelt worden. Nach einem jahrelangen Rechtsstreit zwischen den Hinterbliebenen und dem Landwirt erging am 20. 2. 2019 zu 66 Cg 107/16m das erstinstanzliche Urteil des LG Innsbruck, mit dem der Bauer verpflichtet wurde, dem Witwer und dem Sohn insgesamt rund 180.000 € sowie eine monatliche Rente in der Höhe von insgesamt rund 1500 € zu zahlen. Mit Urteil vom 2. 8. 2019 gab das OLG Innsbruck (3 R 39/19p) der Berufung des Landwirts dahin Folge, dass es die Ansprüche der Angehörigen im Hinblick auf ein Mitverschulden der Getöteten um 50 % reduzierte. Das OLG Innsbruck ließ die Revision nicht zu.

² ErlRV 623 BlgNR 26. GP 2.

³ 133/ME 26. GP.

⁴ ErlRV 623 BlgNR 26. GP 2.

⁵ Im Gegensatz zum Ministerialentwurf (133/ME, 26. GP) verweist die Regierungsvorlage (ErlRV 623 BlgNR 26. GP 1) explizit auf die „landwirtschaftlichen“ Interessenvertretungen.

diese Standards hält, „damit seine Verwahrungspflichten in der Regel ausreichend erfüllen“ wird.⁶

Diese Ausführungen sind wohl mit Vorsicht zu genießen, erinnert man sich an die E 2 Ob 11/85,⁷ in der ausdrücklich angeführt ist, dass die Ansicht einer Interessenvertretung – in diesem Fall der Vorarlberger Landwirtschaftskammer – im Zusammenhang mit der Einzäunung einer Weidefläche für Pferde nicht notwendigerweise zur Entlassung aus der Haftung führt. Nicht umsonst gibt es gerade in Bezug auf die ordnungsgemäße Verwahrung von Pferden, insb in Bezug auf die Einzäunung, relativ wenige Anhaltspunkte. Die ordnungsgemäße Verwahrung ist einzelfallbezogen zu entscheiden,⁸ abhängig von der Art des Tieres und auch dessen Gefährlichkeit, so wie auch nun § 1320 Abs 2 ABGB ausdrücklich die „Gefährlichkeit der Tiere“ nennt. Der in dieser Bestimmung enthaltene Verweis auf Standards und der in der Regierungsvorlage gegebene Hinweis, dass ein Tierhalter seine Verwahrungspflichten idR ausreichend erfüllt, wenn er sich an diese Standards hält, ist im Lichte der genannten Rsp problematisch: Fraglich ist, wie es um die Haftung des Tierhalters bestellt ist, sollten sich die „anerkannten Standards“, an die sich der Tierhalter hält, doch nicht an der Rsp und den von ihr entwickelten Grundsätzen orientieren, insb dann, wenn der OGH der Meinung sein sollte, dass gewisse Standards von der Rsp abweichen.

Die Regierungsvorlage nennt in Bezug auf einheitliche Verhaltensstandards, die „bundesweit“ ausgearbeitet werden sollen, etwa das Aufstellen von Hinweistafeln an markanten Stellen der Alm bzw der Weide, zB am Beginn eines Wanderwegs mit dem Hinweis, dass das Mitführen von Hunden gefährlich ist.⁹

2.2. Sonstige gebotene Maßnahmen

Sieht man von den Standards der Viehhaltung ab, verbleibt es auch im Rahmen der Alm- und Weidewirtschaft bei der Selbstbeurteilung des Tierhalters, ob die von ihm gewählte Verwahrung auch sorgfaltsgemäß ist. Nach § 1320 Abs 2 S 2 ABGB hat der Halter „andernfalls ... die im Hinblick auf die ihm bekannte Gefährlichkeit der Tiere, die ihm zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung solcher Gefahren und die erwartbare Eigenverantwortung anderer Personen gebotenen Maßnahmen zu ergreifen“. Wie bereits unter Pkt 1. dargestellt wurde, kommt der mit „andernfalls“ beginnende S 2 nach den Gesetzesmaterialien zur Anwendung, „soweit solche Standards keine Rolle spielen (etwa weil sie noch nicht bestehen, weil sich der Tierhalter nicht daran orientieren will oder weil sie eine bestimmte Frage nicht behandeln)“; für diesen Fall „umschreibt der zweite Satz des § 1320 Abs. 2 einige Kriterien, die im Rahmen der Alm- und Weidetierhaltung haftungsrechtlich bedeutsam sind“.¹⁰

2.2.1. Gefährlichkeit der Tiere

Ausdrücklich genannt ist in § 1320 Abs 2 ABGB nunmehr die Gefährlichkeit der Tiere. Unter Verweis auf die Rsp wird in der RV ausgeführt, dass im Allgemeinen „Weidetiere ungefährlich und harmlos“ seien, dies aber im Einzelfall anders liegen könne, wie etwa auf einer Stieralm oder Pferdeweide.¹¹ In Bezug auf die Pferdeweide verweisen die Gesetzesmaterialien auf 2 Ob 70/16g.¹² In dieser Entscheidung ging es um eine Kollision zwischen einem Pferd und einem Mopedfahrer. Dazu kam es, weil sich ein an einem Führstrick gehaltenes grasendes Pferd erschreckte, in Richtung Stall zurück galoppierte und auf dem Weg eine Straße kreuzte, auf der ein Mopedfahrer fuhr. Dazwischen befand sich eine Hecke, weshalb der Mopedfahrer das Pferd nicht sah und lediglich eine Sekunde Reaktionszeit zur Verfügung hatte, die für die Einleitung einer Bremsung nicht ausreichte. Aus diesem Grund kam es zur Kollision. Der OGH bejahte die Haftung des Tierhalters, weil er nicht für eine ausreichende Umzäunung der Wiese gesorgt hatte: Dass die Halterin das Pferd beaufsichtigte, könne sie insofern nicht entlasten, als das Ausbrechen eines Pferdes niemals ausgeschlossen werden könne und ein Zurückhalten eines durchgehenden Pferdes nicht möglich sei.

Allerdings ist es mE verfehlt, diese Entscheidung als Begründung für eine generalisierte Gefährlichkeit von Pferden im Sinne der Tierhalterhaftung heranzuziehen. Denn Pferde sind Fluchttiere¹³ und bewegen sich vom Objekt der Gefahr weg und nicht auf dieses zu, im Gegensatz zu Mutterkühen.

2.2.2. Zumutbarkeit der Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Tiergefahren

Im Zusammenhang mit der Gefahrenabwehr ist der Gesetzgeber der Auffassung, dass der Almbetreiber nicht verhalten sei, die Kosten für eine durchgehende Abzäunung der Weidefläche von Wegen und Straßen aufzubringen, da dies weder üblich noch praktikabel sei. Bejaht wird eine solche Pflicht für einzelne Bereiche der Gefahrenstellen oder für bestimmte Tiere. Das deckt sich zB mit der E 8 Ob 212/79, in der ebenfalls ausgeführt wird, dass die Einzäunung ausgedehnter, im Gebirge oberhalb der Siedlungen gelegener Weidegebiete und die ständige Beaufsichtigung tags- und nachtsüber für die Landwirtschaft wirtschaftlich nicht mit vertretbaren Kosten verbunden ist und eine Verwahrungs- und Beaufsichtigungspflicht der Tiere nur dann besteht, wenn es mit Rücksicht auf die Eigenheit des Tieres erforderlich ist.

2.2.3. Erwartbare Eigenverantwortung

Interessant sind die Ausführungen in den Gesetzesmaterialien, dass Personen, die Almen betreten, nunmehr auch in die Pflicht genommen werden. Welche Eigenverantwortung der Tierhalter erwarten darf, wird direkt in § 1320 Abs 2 S 3 ABGB ausgeführt,

6 ErlRV 623 BlgNR 26. GP 1.

7 SZ 58/56.

8 8 Ob 201/79, 8 Ob 202/79; RIS-Justiz RS0030157.

9 ErlRV 623 BlgNR 26. GP 1.

10 ErlRV 623 BlgNR 26. GP 2.

11 ErlRV 623 BlgNR 26. GP 2.

12 Vgl Zak 2016/439, 237 = EvBl-LS 2016/144 = JBl 2016, 723 = ZVR 2018/62, 132 (Huber).

13 2 Ob 70/16g = Zak 2016/439, 237 = EvBl-LS 2016/144 = JBl 2016, 723 = ZVR 2018/62, 132 (Huber).

wonach sich diese nach den drohenden Gefahren, der Verkehrsübung und den anwendbaren Verhaltensregeln richtet. In Bezug auf die Verhaltensregeln wird auf die bereits erwähnten „Verhaltensregeln für ein Miteinander auf Österreichs Almen – 10 Regeln für den richtigen Umgang mit Weidetieren“ Bezug genommen (www.sichere-almen.at).¹⁴ Hingewiesen wird auch darauf, dass Kriterium für die erwartbare Eigenverantwortung das ist, was verkehrssüblich ist, womit also vernünftigerweise gerechnet werden kann. Dies ist nunmehr neu im Rahmen der Tierhalterhaftung, wo bisher in Bezug auf die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres nur auf die Entscheidung des Tierhalters abgestellt wurde, nicht jedoch auf die gefährdete Person und deren Verhalten. Es wird sich erst weisen, inwiefern die gesetzliche Bezugnahme auf die Eigenverantwortung in der Praxis Haftungserleichterungen für Tierhalter der Alm- und Weidewirtschaft mit sich bringen wird. Allgemein besteht mE der Eindruck, dass in den letzten Jahren das Element der erwartbaren Eigenverantwortung des Geschädigten in der schadenersatzrechtlichen Judikatur zunehmend zurückgedrängt wurde.

Im Zusammenhang mit Tieren ist die Eigenverantwortung des Geschädigten nicht unbekannt: In 4 Ob 2155/96g wurde thematisiert, dass auch „Großstadtmenschen“ bekannt ist, dass Pferde mit den Hinterhufen ausschlagen können und deshalb ein Sicherheitsabstand einzuhalten ist. In der RV zum HaftRÄG heißt es, dass der „maßstabgerechte“ Wanderer und Spaziergänger im Rahmen seiner Eigenverantwortung wissen sollte, dass das Mitführen eines Hundes auf Alm- und Weideflächen in aller Regel eine sehr starke Risikoerhöhung mit sich bringt.¹⁵

Dieses Wissen wäre wohl auch von der bisherigen Rsp des OGH zu § 1320 ABGB aF in der Form berücksichtigt worden, dass der Wanderin, die berechtigterweise die Weiden des Tierhalters durchquerte, ein Mitverschulden angelastet worden wäre. Im Fall der bekannten „Tiroler Kuh-Attacke“ dürfte es so gewesen sein, dass sich die getötete Wanderin die Leine ihres Hundes um den

Bauch gebunden hatte. Dieses Verhalten wäre auch schon nach der bisherigen Rsp zu § 1320 ABGB aF nicht als sorgfaltsgemäß gewertet worden.

4. Fazit

Der neue § 1320 Abs 2 ABGB wird nicht dazu führen, dass sich Tierhalter auf Haftungserleichterungen freuen können. Zum einen betrifft Abs 2 nur die Tierhalter im Rahmen der Alm- und Weidewirtschaft; zum anderen muss der Tierhalter, der der Haftung entgehen will, auf anerkannte Standards der Viehhaltung zurückgreifen oder aber die ihm zumutbaren Möglichkeiten unter Berücksichtigung der Gefährlichkeit der Tiere und der erwartbaren Eigenverantwortung ergreifen. Was unter Eigenverantwortung letztlich zu verstehen ist und wie weit diese geht, wird die Rsp in den nächsten Jahren beantworten müssen. Bis zu einer entsprechenden Klärung müssen sowohl die Eigenverantwortung als auch die „anerkannten Standards“ hinterfragt werden. Bereits die bisherige Rsp hat die Eigenverantwortung berücksichtigt, sodass es wohl nur um partielle Verschiebungen des Ausmaßes der Eigenverantwortung gehen kann. Vor allem hat die Rsp die von einer Interessenvertretung geäußerte Ansicht nicht automatisch zu einer Haftungsfreizeichnung führen zu lassen.



Die Autorin:

Dr. **Nina Ollinger**, LL.M. ist selbstständige Rechtsanwältin in Purkersdorf, Klosterneuburg und Altmünster mit Spezialisierung auf Pferde- und Franchiserecht. Sie ist Autorin u.a. der Bücher „Haftungsfalle Pferd“ und „Pferdekauf“ und befasst sich in vielen Prozessen mit dem Thema Tierhalterhaftung. Im Rahmen der Begutachtung des neuen § 1320 ABGB verfasste sie eine Stellungnahme im Namen des Österreichischen Pferdesportverbandes.

✉ office@ra-ollinger.at

🌐 lesen.lexisnexis.at/autor/Ollinger/Nina

Foto: privat

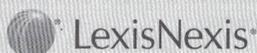
¹⁴ ErIRV 623 BlgNR 26. GP 2.

¹⁵ ErIRV 623 BlgNR 26. GP 2.



LexisNexis® Onlineshop

Mehr als 10.000 Werke zu Steuern, Recht und Wirtschaft.



shop.lexisnexis.at

**Versandkostenfreie
Lieferung!**